

Satzung des Kinder- und Jugendringes der Stadt Unna



Präambel

Die Jugendgruppen und -verbände, Jugendinitiativen sowie die politische Jugend in der Stadt Unna haben sich zum Kinder- und Jugendring der Stadt Unna zusammengeschlossen.

Die Eigenständigkeit der zusammengeschlossenen Gruppierungen im Kinder- und Jugendring der Stadt Unna bleibt gewährleistet.

§ 1 Aufgaben

Die Aufgaben des Kinder- und Jugendringes in der Stadt Unna sind:

1. gegenseitiges Verständnis, Unterstützung, Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch unter den in dem Kinder- und Jugendring vertretenen Gruppierungen zu fördern.
2. Veranstaltungen und Aktionen der Mitgliedsgruppierungen zu unterstützen, Aktionen und Veranstaltungen gemeinsam und selbständig durchzuführen.
3. in der Jugend Verständnis und Bereitschaft für das Zusammenleben in einem fortschrittlichen und demokratischen Staat zu wecken und zu fördern.
4. in der Öffentlichkeit Interesse für die Belange und Interessen der Kinder- und Jugendlichen zu wecken.
5. die Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendarbeit zu fördern.
6. die Kinder- und Jugendgruppen und -verbände, die Jugendinitiativen sowie die politische Jugend in der Stadt Unna gegenüber den Vertretungskörperschaften, den Behörden sowie der Öffentlichkeit zu vertreten.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder im Kinder- und Jugendring der Stadt Unna sind die in der Stadt Unna Jugendarbeit betreibenden Jugendgruppen, -verbände und -einrichtungen, die Jugendinitiativen sowie die politische Jugend.
Voraussetzung für die Aufnahme in den Kinder- und Jugendring der Stadt Unna und für die weitere Mitgliedschaft ist, dass die Jugendorganisation oder -gemeinschaft:
 - a) das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland mit den darin verankerten Grundrechten sowohl in der Zielsetzung als auch in der praktischen Arbeit verwirklicht;
 - b) dass die Mitglieder öffentlich, überwiegend und in umfassendem Sinne jugendpflegerisch und jugendpolitisch tätig sind und im Kinder- und Jugendring aktiv mitarbeiten;
 - c) die Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gemäß des § 75 KJHG besitzt.

Daneben ist es möglich, für örtliche Initiativgruppen eine befristete Mitgliedschaft von 2 Jahren mit allen Rechten zu gewähren.

2. Voraussetzung für die Aufnahme örtlicher Initiativgruppen ist der schriftliche Nachweis konkreter Zielvorstellungen in der Kinder- und Jugendarbeit und eine schriftliche Erklärung über die Unabhängigkeit von allen Jugendverbänden und allen Jugendabteilungen der Vereine.
 - 2.1 Nach 2 Jahren kann die endgültige Aufnahme erfolgen. Zur Aufnahme bedarf es eines schriftlichen formellen Antrages an den Vorstand des Kinder- und Jugendringes der Stadt Unna.
 - 2.2 Über die Aufnahme in den Kinder- und Jugendring der Stadt Unna entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bedingung ist die Anerkennung dieser Satzung.
Die Mitgliedschaft von Jugendorganisationen politischer Parteien ist möglich.
 - 2.3 Ein Mitglied, das zweimal unentschuldigt nicht auf der Vollversammlung vertreten war, schließt sich selbst aus dem Kinder- und Jugendring der Stadt Unna aus.
Ein Austritt aus dem Kinder- und Jugendring ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand des Kinder- und Jugendringes schriftlich anzuzeigen.
 - 2.4 Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes des Kinder- und Jugendringes muss von wenigstens 20 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen beim Vorstand gestellt werden.
Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung. Die betreffende Gruppierung ist zu dem Antrag zu hören.

§ 3 Organe des Kinder- und Jugendringes in der Stadt Unna

Die Organe des Kinder- und Jugendringes sind:

1. Die Vollversammlung (VV)
Jede Gruppierung benennt ein Mitglied und entsendet bei Verhinderung einen Vertreter/in. Der/die Vertreter/in des Jugendamtes wird zu den Vollversammlungen eingeladen. Er/sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, ebenso die Vertreter/innen von Dachorganisationen auf lokaler Ebene.
 - 1.1 Der VV gehören die Vertreter/innen der in § 2, Abs. 1, definierten Mitglieder an.
 - 1.2 Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann die Öffentlichkeit bei bestimmten Tagesordnungspunkten durch die W ausgeschlossen werden.
 - 1.3 Die VV tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
 - 1.4 Auf schriftlichen Antrag von 1/3 Mitgliedern hat der Vorsitzende/die Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
 - 1.5 Die VV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurde.
Die VV ist beschlussfähig, wenn mind. 50 % der Mitglieder oder Stellvertreter/innen anwesend sind. Ist das nicht der Fall, wird eine neue Einberufung zur VV notwendig, die dann unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig ist.

- 1.6 Die VV ist für die Aktivitäten des Kinder- und Jugendringes verantwortlich. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Ebenso wählt sie zwei Kassenprüfer/innen, die mindestens alle zwei Jahre eine Kassenprüfung durchführen.
- 1.7 Entschlüsse und Entscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Vertrauensfragen und Anträge auf Aufnahme oder Ausschluss, die vorher in der Einladung angekündigt wurden, werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.
- 1.8 In der Regel erfolgen Abstimmungen durch Handzeichen. Wird jedoch eine geheime Abstimmung gefordert, ist dieser Forderung Rechnung zu tragen.
- 1.9 Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist jedem Mitglied des Kinder- und Jugendringes spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzusenden.

2. Der Vorstand

2.1 Der Vorstand besteht aus:

2.1.1 dem / der ersten Vorsitzenden

2.1.2 zwei Vertreter/innen

2.1.3 zwei Beisitzer/innen

2.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der VV auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist generell möglich.

2.3 Aufgaben des Vorstandes

2.3.1 Der / die erste Vorsitzende, im Falle der Verhinderung einer/r der weiteren Vorstandsmitglieder, handelt im Auftrag der VV.

2.3.2 Er / sie leitet die Sitzung der VV und lädt dazu ein.

2.3.3 Der Vorstand trägt Sorge, dass die unter § 1 genannten Aufgaben des Kinder- und Jugendringes der Stadt Unna wahrgenommen werden. Einzelne Aufgaben, insbesondere die der Öffentlichkeitsvertretung, können auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen werden.

2.3.4 Ein/e Beisitzer/in wird zum / zur Schriftführer/in gewählt.

2.3.5 Ein/e Beisitzer/in wird zum / zur Kassenwart/in gewählt.

2.3.6 Der gesamte Vorstand übernimmt die Geschäftsführung des Kinder- und Jugendringes.

2.3.7 Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, mindestens viermal im Jahr.

2.3.8 Dem Vorstand dürfen maximal zwei Delegierte eines Mitgliedverbandes angehören.

2.4 Misstrauensvotum

2.4.1 Ein Misstrauensvotum an den Vorstand kann in jeder W mit Ausnahme von § 6 von einem Mitglied gestellt werden, das in seinem Vorhaben von mind. der Hälfte aller Mitglieder des Kinder- und Jugendringes unterstützt wird.

2.4.2 Ist dieses der Fall, wird die VV auf 4 Wochen vertagt und geschlossen.

2.4.3 Zwei Wochen nach Schließung der VV muss das Misstrauensvotum schriftlich abgefasst dem Vorstand vorliegen, der seinerseits hierzu schriftlich Stellung nimmt. Beide Stellungnahmen sind der Einladung zur vertagten VV beizufügen.

2.4.4 Die stattfindende VV bestimmt dann eine/n Wahlleiter/in.

2.4.5 Es erfolgt eine Aussprache mit anschließender geheimer Abstimmung. Wird dem Misstrauensantrag stattgegeben, müssen 2/3 aller anwesenden Mitglieder des Kinder- und Jugendringes diesen befürworten.

2.4.6 Ist dieses erfolgt, muss unmittelbar ein neuer Vorstand gewählt werden

§ 4 Finanzierung

1. Das Geschäftsjahr des Kinder- und Jugendringes ist das Kalenderjahr.
2. Die Arbeit des Kinder- und Jugendringes wird aus den Finanzmitteln der Stadt Unna finanziert.
3. Für die Verwaltung der Finanzmittel ist die von der VV für die Geschäftsführung beauftragte Person oder Vertretung zuständig.
4. Zahlungen können nur geleistet werden, wenn ein gültiger Beschluss der VV vorliegt.

§ 5 Satzungsänderung

1. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss bei dem (der) Vorsitzenden des Kinder und Jugendringes 4 Wochen vor der VV gestellt und entsprechend begründet sowie von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder Vertretern/innen der Gruppen, Verbände etc. unterzeichnet und mit der Einberufung der nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.
2. Dem Antrag auf Satzungsänderung müssen 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der VV zustimmen.

§ 6 Benennung von Delegierten des Kinder und Jugendringes für andere Ausschüsse

1. Die VV benennt mit 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein Mitglied des Kinder- und Jugendringes für andere Ausschüsse, z. B. für den JHA.
2. Die Vertreter/innen der politischen Jugend sind dabei
 - a) nicht wählbar und
 - b) nicht stimmberechtigt.

§ 7 Auflösung des Kinder- und Jugendringes

1. Die Auflösung des Kinder- und Jugendringes kann nur auf der eigens hierzu einberufenen VV mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Der Antrag auf Auflösung muss schriftlich 4 Wochen vor der nächsten VV von wenigstens 50% der einzelnen Gruppierungen gestellt werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Satzung des Kinder- und Jugendringes in der Stadt Unna tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

U n n a , den 06. Mai 1999

Satzung wurde überarbeitet und einstimmig beschlossen am 06. Mai 1999
(in der Fassung vom 27. November 2001)

